

# **Gemeinde Strengelbach**



## **Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen**

**vom 30. November 2001**

(Stand 01.01.2018)

Die Einwohnergemeinde Strengelbach beschliesst gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser und Elektrizität sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### § 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

- 1 Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern
  - a) für Strassen:
    - Erschliessungsbeiträge
  - b) für leitungsgebundene Anlagen:
    - Erschliessungsbeiträge
    - Anschlussgebühren
    - jährliche Benützungsgebühren
- 2 Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

### § 3

Mehrwertsteuer

- 1 Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung 2 Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

#### § 4

Zahlungsfrist wiederkehrende Abgaben Die jährlich wiederkehrenden Gebühren und Abgaben sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

#### § 5

Sicherstellung 1 Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung 2 Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

#### § 6

Verjährung 1 Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG. <sup>1</sup>  
2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

#### § 7

Zahlungspflichtige 1 Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

Haftung Grundeigentümer 2 Grundeigentümer haften solidarisch für allfällige von Mietern geschuldete Benützungsgebühren.

#### § 8

Verzug, Rückerstattung 1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % für das Jahr berechnet.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 21.06.2017

- <sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind diese zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## § 9

Härtefälle, besondere Verhältnisse

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

Zahlungserleichterungen

- <sup>2</sup> Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## B. Grundsätze der Erschliessungsbeiträge

### § 10

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarktung
- e) die Finanzierungskosten

### § 11

Beitragsplan

Die Erschliessungskosten werden von den Grundeigentümern aufgrund eines Beitragsplanes erhoben. Dieser enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Verlegung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

Anlagen mit Mischfunktion	<p><b>§ 12</b></p> <p>Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.</p>
Auflage und Mitteilung	<p><b>§ 13</b></p> <p>1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.</p> <p>2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p>
Vollstreckung	<p><b>§ 14</b></p> <p>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.</p>
Bauabrechnung	<p><b>§ 15</b></p> <p>1 Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>2 Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>
Zahlungspflicht	<p><b>§ 16</b></p> <p>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.</p>
Fälligkeit	<p><b>§ 17</b></p> <p>1 Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>2 Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>3 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache erhoben bzw. Beschwerde geführt wird.</p>

## C. Strassen

### § 18

Groberschliessung Groberschliessungen sind alle Kantons- und Sammelstrassen gemäss Verkehrsrichtplan.

### § 19

Feinerschliessung Feinerschliessungen sind alle Strassen, die nicht als Kantons- oder Sammelstrasse gemäss Verkehrsrichtplan ausgeschieden sind.

### § 20

Erstellung <sup>1</sup> Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu kann auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges zählen.

Änderung <sup>2</sup> Als Strassenänderungen gelten:

- die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Bau eines Gehweges oder erstmaliges Erstellen eines Hartbelages)
- die wesentliche Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen)
- die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird
- der Strassenrückbau

Erneuerung <sup>3</sup> Strassen werden erneuert, wenn Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) notwendig werden.

### § 21

Unterhalt Für den Unterhalt werden keine Beiträge erhoben.

### § 22

Beiträge <sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von Strassen.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerbeiträge an die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von Strassen betragen:

Groberschliessung	max. 70 %
Feinerschliessung	100 %

**§ 23**

Fuss- und Radwege

Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege übernimmt die Gemeinde.

**D. Wasserversorgung****I. Erschliessungsbeiträge****§ 24**

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

**II. Anschlussgebühr****§ 25**

Bemessung

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde folgende Anschlussgebühren:

**Einfamilienhäuser:**

inklusive Reihen- und

Terrassenhäuser (pro Einheit)

Fr. 2'000.--

**Mehrfamilienhäuser:**

erste Wohnung

Fr. 2'000.--

jede weitere Wohnung

Fr. 1'500.--

<sup>2</sup> In Fällen, wo die Berechnungsart nach den Wohneinheiten die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) wird die Anschlussgebühr von Fall zu Fall festgelegt.

Landwirtschaft

<sup>3</sup> Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nur für Wohnbauten erhoben.

## § 26

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

- 1 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Wohneinheiten, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.
- 2 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet.

## § 27

Zuleitungen

- 1 Die Kosten der Gebäudewasserzuleitung ab Haupt- bzw. Versorgungsleitung inklusive T-Stück, Abstellorgan, Grabarbeiten und Haupthahn werden in Rechnung gestellt.
- 2 Die Wasserversorgung bestimmt Grösse, Lage und Anschlussstelle. Die Zuleitung ist Eigentum des Bauherrn. Dieser ist für die Zuleitung unterhaltspflichtig.

## § 28

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

## *III. Benützungsgebühr (Wasserzins)*

### § 29

Benützungsgebühren

- 1 Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, und für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.
- 2 Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.



- 3 Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.
- 4 Der Liegenschaftseigentümer haftet solidarisch für allfällige von Mietern geschuldete Benützungsgebühren.

### § 30

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt halbjährlich.

### § 31

Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Kaliber der Zuleitung. Die Mietgebühr des Zählers ist darin eingeschlossen.

#### **Grundpreis pro Zuleitung und Semester:**

Wohnbauten, für jede Haushaltung  
bzw. Wohnung

Fr. 20.--

#### **Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft**

bis und mit 1 ½-Zoll-Anschluss

Fr. 20.--

bis und mit 2-Zoll-Anschluss

Fr. 40.--

bis und mit 80-mm-Anschluss

Fr. 80.--

bis und mit 125-mm-Anschluss

Fr. 120.--

bis und mit 200-mm-Anschluss

Fr. 160.--

- 2 Sind pro Zuleitung mehrere Gewerbe, Industrien oder Wohnungen angeschlossen, so bezahlt jeder weitere Betrieb bzw. Wohnung Fr. 20.-- Grundpreis pro Semester, sofern ein Wasseranschluss benötigt wird (z.B. WC, Toilette usw.)
- 3 Sollten ausnahmsweise mehrere Messer für denselben Abonnenten eingerichtet werden, so wird für jeden weiteren Messer ein Zuschlag von Fr. 25.-- pro Messer und Semester berechnet.
- 4 Verursacht der Einbau eines Wassermessers im Verhältnis zum Wasserzins übermässige Kosten, so kann der Wasserzins nach einem Pauschalansatz verrechnet werden. Das gleiche gilt für Bauhähnen.

**§ 32**  
 Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie beträgt Fr. 1.20 pro m<sup>3</sup>. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

**§ 33**  
 Sonderfälle Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen sind die Verbrauchsgebühr und die Grundgebühr zu entrichten.

## **E. Elektrizitätsversorgung**

### ***I. Erschliessungsbeiträge***

#### **§ 34<sup>2</sup>**

### ***II. Anschlussgebühren***

#### **§ 35 – 38<sup>3</sup>**

### ***III. Benützungsgebühren***

#### **§ 39<sup>4</sup>**

## **F. Abwasser**

### ***I. Erschliessungsbeiträge***

#### **§ 40**

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich.

---

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss vom 14.10.2015 bzw. durch Referendumsabstimmung vom 20.12.2015

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss vom 14.10.2015 bzw. durch Referendumsabstimmung vom 20.12.2015

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss vom 21.06.2017

## § 41

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

## II. Anschlussgebühr

### § 42

Bemessung

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Bauten:

a) Fr. 30.60 pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für die in die Kanalisation entwässerten Hartflächen, soweit letztere 50 m<sup>2</sup> übersteigen

b) Fr. 30.60 pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche

Bruttogeschossfläche

<sup>2</sup> Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den kantonalen Bestimmungen ermittelt.

Gewerbe und Industrie<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird bei der Bemessung der Anschlussgebühren gemäss Abs. 1 lit. b die Bruttogeschossfläche um 50 % reduziert.

Schwimmbäder

<sup>4</sup> Für Schwimmbassins beträgt die Anschlussgebühr Fr. 30.60 pro m<sup>2</sup> Grundfläche.

Dachwasser

<sup>5</sup> Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um maximal Fr. 12.25 pro m<sup>2</sup> reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

Sonderfälle

<sup>6</sup> Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

---

<sup>5</sup> Änderung gem. Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 23.11.2007

### § 43

- Ersatz- und Umbauten <sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet.
- <sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 42 erhoben.
- Zweckänderung <sup>3</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

### § 44

- Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

## **III. Benützungsgebühr**

### § 45<sup>6</sup>

- Grundsatz <sup>1</sup> Für Kosten zur Erstellung, Änderung und Erneuerung der Abwasseranlagen, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für Betriebskosten sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 21.06.2017

- <sup>2</sup> Sämtliche Kosten der laufenden Rechnung der Abwasserbeseitigung sind zu 100 % über Gebühren zu decken. Wird der angestrebte Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder unterschritten, passt der Gemeinderat die Gebühren, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen, bis maximal 20 % an. Die Gebührenanpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar des nächstfolgenden Jahres.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- <sup>4</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.
- Begriffe <sup>5</sup> Als entwässerte Flächen gelten Dachflächen von mehr als 10 m<sup>2</sup> und Hartflächen (Plätze, Wege, Strassen) von mehr als 50 m<sup>2</sup>, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation (Schmutz- oder Sauberwasser) abgeleitet wird.
- <sup>6</sup> Als Frischwasserbezug gilt sämtliches Trink- und Brauchwasser, das von der Gemeinde, von privaten Wasserversorgungen oder von eigenen Einrichtungen (z.B. Regenwassernutzung) bezogen wird.
- Ermässigung <sup>7</sup> Die Gebühren für Schmutzabwasser können durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
- Wasserzähler <sup>8</sup> Industrie- und Gewerbebetriebe haben auf ihre Kosten Wasserzähler zu installieren. Bei Wohngebäuden ohne Wasserzähler gilt jene Menge, die vom Gemeinderat festgesetzt wird.

## § 46<sup>7</sup>

Grundgebühr Regenabwasser

- <sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr Regenabwasser bemisst sich nach der entwässerten Fläche, wie folgt:

für die ersten 10 - 50 m <sup>2</sup> :	pauschal Fr.	70.00
für jeden weiteren m <sup>2</sup> , bis 500 m <sup>2</sup> :	Fr.	0.60
für jeden weiteren m <sup>2</sup> , bis 1'000 m <sup>2</sup> :	Fr.	0.50
für jeden weiteren m <sup>2</sup> , bis 5'000 m <sup>2</sup> :	Fr.	0.40
für jeden weiteren m <sup>2</sup> , über 5'000 m <sup>2</sup> :	Fr.	0.25

Für Flächen von weniger als 10 m<sup>2</sup> wird keine Gebühr erhoben.

Grundgebühr Schmutzwasser

- <sup>2</sup> Die jährliche Grundgebühr Schmutzwasser bemisst sich nach dem Frischwasserbezug, wie folgt:

für die ersten 0 - 50 m <sup>3</sup> :	pauschal Fr.	35.00
für jeden weiteren m <sup>3</sup> , bis 500 m <sup>3</sup> :	Fr.	0.80
für jeden weiteren m <sup>3</sup> , bis 5'000 m <sup>3</sup> :	Fr.	0.60
für jeden weiteren m <sup>3</sup> , bis 10'000 m <sup>3</sup> :	Fr.	0.40
für jeden weiteren m <sup>3</sup> , über 10'000 m <sup>3</sup> :	Fr.	0.35

## § 47<sup>8</sup>

Verbrauchsgebühr

- <sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr wird gemäss dem Frischwasserbezug erhoben. Sie beträgt Fr. 1.25 pro Kubikmeter Frischwasser.
- <sup>2</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag.

## G. Rechtsschutz und Vollzug

### § 48

Rechtsschutz

- <sup>1</sup> Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

Vollstreckung

- <sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 21.06.2017

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 21.06.2017

<sup>9</sup> Fassung gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 21.06.2017

## H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 49

Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt sind die Art. 50 - 66 des Wasserreglementes vom 08.09.1989, die §§ 25 und 26 des Reglementes der Elektrizitätsversorgung vom 08.09.1989 und die §§ 43 - 61 des Abwasserreglements vom 29.11.1985 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

### § 49<sup>bis</sup>

Inkraftsetzung 1. Teilrevision

- 1 Die von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. November 2007 beschlossene Teilrevision tritt auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

Inkraftsetzung 2. Teilrevision

- 2 Die von der Einwohnergemeindeversammlung am 21. Juni 2017 beschlossene Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

### § 50

Übergangsbestimmungen

- 1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

### Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

*Edy Merti*

*Hanspeter Tüscher*

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
30.11.2001	05.01.2002	Erlass	Erstfassung
23.11.2007	01.01.2008	§ 42 Abs. 3	geändert
14.10.2015	01.01.2016	§ 34 – 38	gelöscht
21.06.2017	01.01.2018	§ 6 Abs. 1	geändert
21.06.2017	01.01.2018	§ 39	gelöscht
21.06.2017	01.01.2018	§ 45	geändert
21.06.2017	01.01.2018	§ 46	geändert
21.06.2017	01.01.2018	§ 47	geändert
21.06.2017	01.01.2018	§ 48 Abs. 2	geändert
21.06.2017	01.01.2018	§ 49 <sup>bis</sup> Abs. 1 + 2	eingefügt